



Botschaft

Datum 1. Dezember 2022

Erlass des Reglements über die Information der Öffentlichkeit (Informationsreglement)

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

An der Gemeinderatssitzung vom 19. Februar 2020 reichten die Gemeinderäte Roland Wetli und Peter Hausammann mit 21 Mitunterzeichnenden die Motion «Schaffung eines Reglements betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange (Informationsreglement)» ein. Der Stadtrat beantwortete die Motion am 24. November 2020.¹ Er argumentierte damals im Wesentlichen, dass das kantonale Öffentlichkeitsgesetz abzuwarten sei und er ab Vorliegen der rechtsgültigen kantonalen Bestimmungen ein Informationsreglement erarbeiten und dem Gemeinderat vorlegen werde. Aufgrund dieses zeitlichen Aspekts beantragte er dem Gemeinderat die Nichterheblicherklärung der Motion. Der Gemeinderat beriet die stadträtliche Beantwortung der Motion an seiner Sitzung vom 20. Januar 2021, erklärte diese mit 21 Ja-Stimmen zu 18 Nein-Stimmen für erheblich und wies mit 26 Stimmen die Erarbeitung eines entsprechenden Reglements einer zu bildenden gemeinderätlichen Spezialkommission zu.

Die Spezialkommission «Informationsreglement» wurde an der Gemeinderatssitzung vom 17. März 2021 gewählt und setzt sich aus den folgenden Gemeinderatsmitgliedern zusammen: Roland Wetli (Präsident, CH), Reto Brunschweiler (FDP), Ralf Frei (SP), Daniel Geeler (SVP), Peter Hausammann (CH, bis 31. März 2022), Stefan Leuthold (GLP, ab 1. April 2022), Christoph Regli

¹ Link zur Beantwortung und zur Motion: <https://www.frauenfeld.ch/public/upload/assets/34013/Nr.%20299%20-%20Schaffung%20eines%20Reglements%20betreffend%20die%20Information%20der%20C3%96ffentlichkeit%20und%20st%20C3%A4dtische%20Belange%20der%20GR%20Roland%20Wetli%20und%20Peter%20Hausammann%20.pdf?fp=1>

(Die Mitte) und Kurt F. Sieber (SVP). Die Spezialkommission traf sich im Zeitraum April 2021 bis November 2022 für die Erarbeitung und Vorberatung des beiliegenden Reglements über die Information der Öffentlichkeit (Informationsreglement) zu insgesamt zehn Sitzungen, an denen auch Stadtpräsident Anders Stokholm und Stadtschreiberin Bettina Beck als Gäste teilnahmen bzw. eingeladen waren. Die Spezialkommission hat dem Stadtrat vom 6. Dezember 2021 bis 15. Februar 2022 die Gelegenheit gegeben, zum Entwurf Stellung zu nehmen. Die Spezialkommission hat die eingereichten Anträge geprüft und teilweise berücksichtigt.

1. Ausgangslage

Die Stadt Frauenfeld kennt heute nur wenige verbindliche Vorschriften betreffend die Information der Öffentlichkeit. Der Stadtrat und die Stadtverwaltung informieren nach eigenem Ermessen und bestimmen selber, welche Beschlüsse und Tätigkeiten das Kriterium «allgemeines Interesse» erfüllen (vgl. Art. 12 Abs. 2 der Verwaltungsverordnung). Die Internetseiten der Stadt zeigen, dass die Stadt in vielen Fällen gestützt auf das Kommunikationskonzept vom 1. November 2020 eine offene und umfassende Kommunikation pflegt. Daneben gibt es aber immer wieder Fälle, wo nicht nachvollziehbar ist, weshalb keine Veröffentlichung erfolgt. Es braucht einheitliche und klarere Regeln, die sicherstellen, dass tatsächlich alle relevanten Informationen den Weg an die Öffentlichkeit finden.

2. Zweck und Ziel

Das Reglement bezweckt, das Handeln der öffentlichen Organe der Stadt Frauenfeld transparenter zu gestalten. Damit soll die freie Meinungsbildung zur Wahrnehmung der demokratischen Rechte und die Kontrolle des staatlichen Handelns gefördert werden. Die Bevölkerung soll Entscheide der Behörden nachvollziehen und überprüfen können.

Eine demokratische Gesellschaft braucht informierte Bürgerinnen und Bürger. Dies setzt voraus, dass alle relevanten Fakten frei zugänglich sind, vorzugsweise im Internet. Im Interesse der Transparenz und der Rechtssicherheit braucht es verbindliche Regeln, wie die Behörden über ihre Tätigkeiten und Entscheide zu informieren haben. Klare Regeln sind auch für Stadtrat und Verwaltung ein wichtiges Hilfsmittel, damit sie ihren Informationsauftrag effizient und zielgerichtet planen und umsetzen können.

3. Rahmenbedingungen

3.1 Kantonales Recht

Anlässlich der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 haben die Stimmberechtigten des Kantons Thurgau der Volksinitiative „Offenheit statt Geheimhaltung / Für transparente Behörden im Thurgau“ mit 80.2 % Ja-Stimmen zugestimmt. Damit wurde das Öffentlichkeitsprinzip in die Verfassung des Kantons Thurgau (KV; RB 101) eingeführt.

Gestützt auf die Vorgaben der Verfassung hat der Grosse Rat des Kantons Thurgau am 16. Februar 2022 das kantonale Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG) erlassen. Das Gesetz ist seit dem 1. Juni 2022 in Kraft. Das Gesetz regelt in § 7 die Information der Öffentlichkeit wie folgt:

¹ *Die öffentlichen Organe informieren von sich aus über ihre Tätigkeiten von allgemeinem Interesse. Die Information ist zulässig, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinne von § 10 entgegenstehen.*

² *Die Information muss verständlich, umfassend und frühzeitig erfolgen.*

³ *Über hängige Verfahren können die öffentlichen Organe informieren, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen notwendig ist oder wenn in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist.*

⁴ *Politische Gemeinden und Schulgemeinden informieren nach ihren Bestimmungen.*

3.2 Umsetzung im Recht der Stadt Frauenfeld

Das vorliegende Reglement stützt sich auf § 7 Abs. 4 ÖffG, der die Gemeinden ermächtigt, eigene Bestimmungen betreffend die Information der Öffentlichkeit zu erlassen. Das vorliegende Reglement knüpft beim kantonalen Recht an und konkretisiert den Grundsatz, wonach die Information verständlich, umfassend und frühzeitig erfolgen muss. Die Spezialkommission ist der Auffassung, dass dieser abstrakte Grundsatz mit kommunalen Ausführungsvorschriften ergänzt werden muss, um die gewünschte Wirkung zu erzielen.

Das Informationsreglement ist auf das kantonale Recht abgestimmt und übernimmt soweit möglich und sinnvoll die Begriffsumschreibungen aus dem ÖffG. Das Reglement enthält keine Wiederholungen des übergeordneten Rechts, sondern arbeitet mit Verweisen auf die massgeblichen übergeordneten Bestimmungen. Dies entspricht der bisherigen Praxis der Rechtssetzung der Stadt Frauenfeld.

Das Reglement regelt ausschliesslich die aktive Information der Öffentlichkeit durch die

öffentlichen Organe der Stadt Frauenfeld. Die Einsicht in amtliche Akten der öffentlichen Organe auf Gesuch hin wird im kantonalen Öffentlichkeitsgesetz abschliessend geregelt (§§ 8-20 ÖffG).

4. Vernehmlassung

Vom 13. April bis 15. Juni 2022 wurde eine öffentliche Vernehmlassung durchgeführt. An der Vernehmlassung teilgenommen haben alle im Gemeinderat vertretenen Parteien, der Stadtrat, Pro Senectute Thurgau, die Spitex Region Frauenfeld sowie drei Privatpersonen. Der Bericht mit den Vernehmlassungsantworten ist im Internet einsehbar².

Positiv aufgenommen wurde der Erlass von CH, GLP und GRÜNE. Mit einer transparenten und offenen Information werde das Vertrauen der Bevölkerung in die Tätigkeit der Stadtverwaltung gestärkt. Für die SP hat das Reglement sowohl positive (Transparenz) wie auch negative Aspekte (Überreglementierung). Demgegenüber vertreten Die Mitte und EVP (gleichlautende Stellungnahmen), SVP und EDU (gleichlautende Stellungnahmen) sowie FDP die Meinung, dass neben dem ÖffG keine zusätzlichen kommunalen Bestimmungen erforderlich seien und das Reglement einen unverhältnismässigen Mehraufwand in der Verwaltung zur Folge hätte. Der Stadtrat sieht keinen Bedarf für eine rein städtische Informationspflicht, die mutmasslich weiter geht als das kantonale Öffentlichkeitsgesetz.

Neben den allgemeinen Rückmeldungen sind zu fast allen Bestimmungen der Vernehmlassungsvorlage Anträge und Stellungnahmen eingegangen. Die Spezialkommission hat die Anträge an zwei Sitzungen sorgfältig geprüft und bei praktisch allen Bestimmungen Anpassungen inhaltlicher oder redaktioneller Art vorgenommen. Zu erwähnen sind insbesondere die folgenden Anpassungen:

- Der Abschnitt amtliche Publikation wurde gestrichen und durch den Grundsatz ersetzt, dass der Stadtrat das Verfahren der amtlichen Publikation zu regeln hat.
- Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die im Auftrag der Stadt Frauenfeld staatliche Aufgaben erfüllen (z.B. Spitex), sind vom Geltungsbereich des Reglements ausgenommen.
- Amtliche Akten werden nicht veröffentlicht, wenn die Veröffentlichung einen unangemessenen Aufwand verursacht.

² Link zum Bericht mit den Vernehmlassungsantworten: <https://www.frauenfeld.ch/public/upload/assets/39373/Zusammenstellung%20VNL%20Ergebnisse%20Informationsreglement%20zur%20Ver%C3%B6ffentlichung.pdf?fp=1>

- Die Anforderungen an die Auswertung und Veröffentlichung der Vernehmlassungsantworten wurden reduziert.
- Dem Einwand der Überreglementierung wurde Rechnung getragen, indem das Reglement gestrafft und die Zahl der Bestimmungen von 24 auf 20 reduziert wurde.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Vernehmlassung viele wertvolle Anregungen gebracht und damit wesentlich zur Verbesserung der Vorlage beigetragen hat.

Nicht berücksichtigt wurden Anträge, die grundsätzlichen Anliegen der Motion und damit dem Auftrag der Spezialkommission widersprechen. Dazu gehören der Verzicht auf das Reglement oder die Streichung ganzer Abschnitte, welche Kernanliegen der Motion betreffen (z.B. die Veröffentlichung von amtlichen Akten).

5. Inhalt der Vorlage

Das Informationsreglement legt fest, dass die Beschlüsse des Gemeinderates und des Stadtrates im Internet öffentlich zugänglich sind. Dies betrifft auch Beschlüsse des Stadtrates über gebundene Ausgaben. Ausgenommen sind jene Fälle, bei denen überwiegende private oder öffentliche Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen (z.B. bei Personalgeschäften).

Eine weitere Neuerung besteht darin, dass amtliche Akten auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht werden müssen, wenn sie für die Meinungsbildung oder die Information der Bevölkerung von Bedeutung sind. Auch hier sind im Interesse der Vertraulichkeit Ausnahmen vorgesehen. Weiter sind Studien, Planungen und Gutachten, die im Auftrag der Stadt von Dritten erstellt werden und einen bestimmten Auftragswert überschreiten, im Internet zu veröffentlichen.

Das Reglement regelt die Anforderungen an die systematische Sammlung und Publikation des kommunalen Rechts sowie die Durchführung von Vernehmlassungen, die im Interesse der Mitwirkung der Bevölkerung und interessierter Kreise aufgewertet werden. Die Regelung des Verfahrens der amtlichen Publikation wird an den Stadtrat delegiert.

Die Vorlage umfasst 20 Bestimmungen und ist in sechs Abschnitte gegliedert:

- I. Allgemeines
- II. Veröffentlichung von Beschlüssen
- III. Veröffentlichung von weiteren amtlichen Akten

- IV. Amtliche Publikation
- V. Sammlung des kommunalen Rechts
- VI. Vernehmlassungen
- VII. Schlussbestimmung

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Ausführungen stellen wir Ihnen folgenden

A n t r a g:

Dem beiliegenden Reglement über die Information der Öffentlichkeit der Stadt Frauenfeld (Informationsreglement) wird zugestimmt.

- - -

Der Erlass des Informationsreglements untersteht dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten gemäss Art. 32 der Gemeindeordnung.

Die Vorlage geht an das Präsidium des Gemeinderates mit der Einladung, das Geschäft an einer der nächsten Gemeinderatssitzungen zu traktandieren.

Frauenfeld, 1. Dezember 2022

NAMENS DER SPEZIALKOMMISSION
«INFORMATIONSRGLEMENT»

Roland Wetli
Kommissionspräsident

Giuseppe D'Alelio
Gemeinderatssekretär

Beilage:

- Informationsreglement der Stadt Frauenfeld mit Erläuterungen

Beilage zur Botschaft

Reglement über die Information der Öffentlichkeit (Informationsreglement)

- I. Allgemeines**
 - Art. 1 Gegenstand
 - Art. 2 Geltungsbereich
 - Art. 3 Grundsätze
 - Art. 4 Mittel
- II. Veröffentlichung von Beschlüssen**
 - Art. 5 Grundsatz
 - Art. 6 Ausnahmen
 - Art. 7 Beschlüsse über gebundene Ausgabe
- III. Veröffentlichung von weiteren amtlichen Akten**
 - Art. 8 Begriff
 - Art. 9 Grundsatz
 - Art. 10 Ausnahmen
 - Art. 11 Besondere Fälle
- IV. Amtliche Publikation**
 - Art. 12 Grundsatz
- V. Sammlung des kommunalen Rechts**
 - Art. 13 Systematische Sammlung
 - Art. 14 Inhalt
- VI. Vernehmlassungen**
 - Art. 15 Zweck
 - Art. 16 Gegenstand
 - Art. 17 Teilnahme und Wirkung
 - Art. 18 Frist
 - Art. 19 Veröffentlichung
- VII. Schlussbestimmung**
 - Art. 20 Inkrafttreten

Bestimmungen	Erläuterungen
--------------	---------------

Gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat das nachfolgende Reglement über die Information der Öffentlichkeit

I. Allgemeines	
Art. 1 Gegenstand ¹ Dieses Reglement regelt die Grundsätze der Information der Öffentlichkeit über Belange der politischen Gemeinde Frauenfeld (nachfolgend Stadt Frauenfeld). ² Die Einsicht in amtliche Akten der öffentlichen Organe auf Gesuch hin richtet sich nach dem kantonalen Recht.	Abs. 1: Das Reglement bezweckt, das Handeln der öffentlichen Organe der Stadt Frauenfeld transparent zu gestalten. Damit soll die freie Meinungsbildung zur Wahrnehmung der demokratischen Rechte und die Kontrolle des staatlichen Handelns gefördert werden. Diesem Ziel ist auch das Kantonale Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG) vom 16. Februar 2022 verpflichtet (siehe Rechtsbuch Kanton Thurgau, RB 170.6, in Kraft seit 1. Juni 2022). Das vorliegende Reglement stützt sich auf eine Ermächtigungsnorm im kantonalen Öffentlichkeitsgesetz. Gemäss § 7 Abs. 4 ÖffG informieren die politischen Gemeinden und Schulgemeinden über Tätigkeiten von allgemeinem Interesse <i>nach ihren Bestimmungen</i>. Abs. 2: Das Reglement regelt ausschliesslich die <i>aktive</i> Information der Öffentlichkeit durch die öffentlichen Organe der Stadt Frauenfeld. Die Einsicht in amtliche Akten der öffentlichen Organe <i>auf Gesuch hin</i> wird im kantonalen Öffentlichkeitsgesetz geregelt (§§ 8-20).
Art. 2 Geltungsbereich ¹ Das Reglement gilt für die öffentlichen Organe der Stadt Frauenfeld im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 1 des kantonalen Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzips (ÖffG) vom 16. Februar 2022. ² Das Reglement gilt nicht für Tätigkeiten der öffentlichen Organe, die in § 3 Abs. 3 und 4 ÖffG geregelt sind.	Abs. 1: Der Begriff „öffentliche Organe“ in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 ÖffG lautet wie folgt: <i>Öffentliches Organ: Organe, Behörden, Kommissionen, Ämter, Betriebe oder Dienststellen des Kantons, der Politischen Gemeinden, der Schulgemeinden sowie ihrer öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.</i> Mit der Stadt Frauenfeld ist die politische Gemeinde Frauenfeld gemeint. Die Schulgemeinden fallen nicht darunter.

Bestimmungen	Erläuterungen
³Das Reglement gilt nicht für Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die im Auftrag der Stadt Frauenfeld staatliche Aufgaben erfüllen.	Abs. 2: § 3 Abs. 3 ÖffG lautet wie folgt: <i>Es gilt nicht für die Thurgauer Kantonalbank und die thurmed AG einschliesslich deren Tochtergesellschaften sowie für die öffentlichen Organe, soweit sie am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei privatrechtlich handeln.</i> Diese kantonale Bestimmung bezweckt, dass kommunale Unternehmen, Betriebe oder Anstalten, die ihre Leistungen in Konkurrenz mit anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Markt anbieten, keinen Wettbewerbsnachteil erfahren sollen. Mit dem Verweis auf die kantonale Bestimmung wird sichergestellt, dass dies auch für die öffentlichen Organe der Stadt Frauenfeld gilt, wenn sie am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen. § 3 Abs. 4 ÖffG lautet wie folgt: <i>Energieversorgungsunternehmen unterstehen ausschliesslich mit ihren Tätigkeiten im regulierten Monopol dem Öffentlichkeitsgesetz unabhängig von ihrer Rechtsform.</i> Das Energieversorgungsunternehmen thurplus untersteht somit dem vorliegenden Reglement nur soweit, als es im regulierten Monopol tätig ist. Wenn thurplus ausserhalb des Monopols tätig ist, findet das Reglement keine Anwendung. Abs. 3: Die Stadt kann eine öffentliche Aufgabe auch durch einen privatrechtlichen Aufgabenträger ausüben lassen, z.B. mit einer Leistungsvereinbarung wie beim Verein Spitex Region Frauenfeld (siehe Reglement über die Übertragung von Aufgaben der Stadt Frauenfeld). In diesen Fällen soll das vorliegende Reglement nicht zur Anwendung kommen. Die entsprechenden Aufgabenträger sind oft interkommunal organisiert, so dass das Reglement von Frauenfeld gar nicht anwendbar ist. Die Vorstände arbeiten zudem im Milizsystem. Die externen Aufgabenträger unterstehen aber dem kantonalen Recht (§ 3 Abs. 1 Satz 2 ÖffG) und haben die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten verständlich, umfassend und frühzeitig zu informieren (§ 7 Abs. 1 und 2 ÖffG).

Bestimmungen	Erläuterungen
Art. 3 Grundsätze ¹ Die Information der Öffentlichkeit richtet sich nach den Grundsätzen von § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ÖffG. ² Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten der Ratsorgane und der parlamentarischen Kommissionen. ³ Der Stadtrat regelt die Zuständigkeiten der Stadtverwaltung und der Betriebe.	Abs. 1: § 7 Abs. 1 Satz 1 ÖffG lautet wie folgt: <i>Die öffentlichen Organe informieren von sich aus über ihre Tätigkeiten von allgemeinem Interesse.</i> § 7 Abs. 2 ÖffG lautet wie folgt: <i>Die Information muss verständlich, umfassend, frühzeitig erfolgen.</i> Abs. 2: Die Zuständigkeiten des Gemeinderates und seiner Kommissionen sind im Geschäftsreglement für den Gemeinderat vom 15. November 2017 geregelt. Gemäss Art. 14a Abs. 3 des Geschäftsreglements beschliessen die Kommissionen (Geschäftsprüfungskommissionen, Redaktionskommission, Spezialkommissionen, PUK) eigenständig, ob und wie sie die Öffentlichkeit über die Ergebnisse ihrer Beratungen informieren. Als Ratsorgane gelten das Ratspräsidium (Art. 2 Geschäftsreglement) und das Büro des Gemeinderates (Art. 4a Geschäftsreglement). Abs. 3: Die aktuellen Zuständigkeiten in der Stadt (inkl. Betriebe) sind im Kommunikationskonzept der Stadt Frauenfeld vom 1. November 2020 festgelegt.
Art. 4 Mittel ¹ Die Information der Öffentlichkeit erfolgt grundsätzlich im Internet. ² Auf die Bedürfnisse von Bevölkerungsgruppen, die über andere Kanäle informiert werden wollen, ist in angemessenem Rahmen Rücksicht zu nehmen. ³ Gemeinde- und Stadtrat regeln die Einzelheiten.	Abs. 1: Immer mehr Menschen nutzen in ihrem Alltag elektronische Informationsquellen. Die Bestimmung trägt der rasanten Entwicklung der digitalen Information Rechnung und bestimmt als Hauptkanal für die Information das Internet. Unter diesen Begriff fallen die Internetseiten, die von der Stadt betrieben werden. Abs. 2: Die Bestimmung gewährleistet die allgemeine Zugänglichkeit von Informationen auch für Personen, die mit digitalen Medien nicht vertraut sind. Sie müssen anderweitig in die Lage versetzt werden, die Informationen zu empfangen. Dies gilt insbesondere für die amtlichen Publikationen.

Bestimmungen	Erläuterungen
II. Veröffentlichung von Beschlüssen	
Art. 5 Grundsatz ¹ Die Beschlüsse des Gemeinderates, des Stadtrates und der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis werden so schnell als möglich, spätestens jedoch innert 21 Tagen nach der Beschlussfassung im Internet veröffentlicht. ² Die Veröffentlichung der Beschlüsse des Gemeinderates beinhaltet Antrag und Abstimmungsergebnis sowie den Hinweis auf eine allfällige Referendumsmöglichkeit. ³ Die Veröffentlichung der Beschlüsse des Stadtrates und der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis beinhaltet Erwägungen und Dispositiv.	Abs. 1: Es gilt der Grundsatz, dass alle Beschlüsse der aufgezählten öffentlichen Organe für die Öffentlichkeit im Internet zugänglich sein müssen. Dafür gibt es Fristvorgaben. Zu den Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis gehören gemäss Gemeindeordnung die Flurkommission, die Fürsorgebehörde, die Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse, die Kulturkommission und die Einbürgerungskommission. Mit einer Publikation von Beschlüssen im Internet wird auch eine höhere Effizienz und Vereinfachung der Arbeit geschaffen, um etwaigen Einsichtsgesuchen vorzubeugen (siehe § 9 Abs. 2 ÖffG sowie Botschaft des Regierungsrates zum Öffentlichkeitsgesetz vom 22. Juni 2021, S. 25). Abs. 2: Die Beschlüsse des Gemeinderates werden mit dem Kurzprotokoll im Internet bekanntgegeben. Das ausführliche Protokoll (mit der Begründung bzw. den Argumenten für und gegen die Vorlage) wird nach der Abnahme des Protokolls aufgeschaltet. Die Kommissionen des Gemeinderates sind hier nicht erwähnt, weil sie in der Regel keine Beschlüsse im formellen Sinn fassen. Ihre Aufgabe besteht darin, Vorlagen des Stadtrates zu beraten und dem Gemeinderat Antrag zu stellen. Weiter nehmen sie Aufsichtsfunktionen gegenüber dem Stadtrat wahr. Abs. 3: Die Beschlüsse der Exekutivbehörden der Stadt sind mit Erwägungen und Dispositiv zu veröffentlichen.

Bestimmungen	Erläuterungen
Art. 6 Ausnahmen ¹ Beschlüsse gemäss Art. 5 Abs. 1 werden nicht, nur teilweise oder erst nach Ablauf der Frist veröffentlicht, wenn - eine rechtliche Bestimmung dies verbietet, - ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse einer Veröffentlichung entgegensteht, ² Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn - die Veröffentlichung des Beschlusses den Meinungsbildungsprozess des öffentlichen Organs beeinträchtigt, - der Beschluss Positionen in Vertragsverhandlungen betrifft, - die Veröffentlichung des Beschlusses die Beziehung zu einer anderen Gemeinde, zum Kanton Thurgau, zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zu einer anderen Organisation beeinträchtigt, - die Veröffentlichung des Beschlusses die Wirkung von Untersuchungs-, Sicherheits- oder Aufsichtsmaßnahmen gefährdet. ³ Ein privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn durch die Veröffentlichung des Beschlusses die Privatsphäre Dritter oder das Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis beeinträchtigt wird.	Die Bestimmung orientiert sich an § 7 Abs. 1 ÖffG, der wie folgt lautet: <i>Die öffentlichen Organe informieren von sich aus über ihre Tätigkeiten von allgemeinem Interesse. Die Information ist zulässig, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinne von § 10 entgegenstehen.</i> Damit ist sichergestellt, dass keine Amtsgeheimnisverletzung begeht, wer vor der Information die beiden Fragen nach überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen geprüft und negativ beantwortet hat. Abs. 1: Es kann Fälle, geben, wo die Frist von 21 Tagen ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann. Beispiel: Die Veröffentlichung von Beschlüssen soll zusammen mit einer Medieninformation des Stadtrates erfolgen, die jedoch erst später durchgeführt werden kann. Hier steht ein überwiegendes öffentliches Interesse der fristgerechten Bekanntgabe entgegen. Abs. 3: Ein wichtiger Anwendungsfall der schutzwürdigen privaten Interessen, die einer Veröffentlichung entgegenstehen, sind die Beschlüsse der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis. Im Einzelnen gilt folgendes: • Flurkommission: Die Flurkommission entscheidet in flurrechtlichen Streitigkeiten (§ 32 kantonales Flurgesetz). Solche Beschlüsse sind nicht öffentlich. • Fürsorgebehörde (§§ 5 und 24 kantonales Sozialhilfegesetz): Beschlüsse der Fürsorgebehörde über Leistungen der Sozialhilfe sind nicht öffentlich. • Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse: Die Schlichtungsbehörde beruht auf Bundesrecht und hat die Aufgabe, zwischen den Parteien eine Einigung zu erzielen. In einigen wenigen Fällen kann die Behörde entscheiden. Ihre Beschlüsse sind nicht öffentlich. • Einbürgerungskommission: Die Beschlüsse über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts sind nicht öffentlich. Gemäss Art. 19 Einbürgerungsreglement wird über die Tätigkeit der Einbürgerungskommission im Rahmen des Geschäftsberichts der Stadt Frauenfeld informiert.

Bestimmungen	Erläuterungen
	• Kulturkommission: Gemäss Art. 8 Abs. 2 des Kulturreglements entscheidet die Kulturkommission im Rahmen des vom Gemeinderat bewilligten Budgets über einmalige Beiträge. Die gesprochenen Beiträge und die Empfänger werden im Internet veröffentlicht. Eine vollständige Veröffentlichung der Beschlüsse mit Begründung ist nicht angezeigt, weil damit schutzwürdige Interessen der Gesuchstellenden berührt werden. Dies gilt insbesondere auch für negative Beschlüsse. Als Fazit ist festzuhalten, dass die Beschlüsse der obengenannten Kommissionen fast immer von der Veröffentlichung ausgenommen sind, weil eine rechtliche Bestimmung dies verbietet (Abs. 1 lit. a) oder die privaten Interessen der Verfügungsadressaten dem entgegenstehen (Abs. 3). Beschlüsse der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis sind dann öffentlich, wenn sie die Organisation ihrer Arbeit betreffen (z.B. Zuständigkeiten, Erlasse, Richtlinien und Weisungen zur Bearbeitung von Gesuchen). Hinzu kommt die Pflicht zur Information über ihre Tätigkeiten im Sinne einer Rechenschaftsablage.
Art. 7 Beschlüsse über gebundene Ausgaben Beschlüsse des Stadtrates über gebundene Ausgaben, welche die Finanzlimiten des Stadtrates gemäss Art. 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung überschreiten, sind amtlich zu veröffentlichen.	Mit den Finanzlimiten sind die Limiten für neue Ausgaben gemeint, die gemäss Art. 37 Abs. 2 Gemeindeordnung in der Kompetenz des Stadtrates liegen. Erfasst werden somit gebundene Ausgaben, die einmalig über Fr. 300'000 und jährlich wiederkehrend über Fr. 30'000 liegen. Ein Grossteil der städtischen Ausgaben wird als gebundene Ausgaben vom Stadtrat bewilligt (Art. 37 Abs. 1 GO). Dabei spielt die Höhe der gebundenen Ausgabe für die Ausgabenbewilligung keine Rolle. Auch wenn die gebundenen Ausgaben in der Gemeindeordnung umschrieben sind (Art. 56b), verbleibt dem Stadtrat ein erhebliches Ermessen. Neu sollen Beschlüsse über <i>bedeutende</i> gebundene Ausgaben amtlich veröffentlicht werden. Das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) verlangt in solchen Fällen, dass die Beschlüsse mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein müssen (siehe § 1 Abs. 1 Ziff. 1, § 18 Abs. 1 Ziff. 5 und § 35 Abs. 1 VRG). So kann gewährleistet werden, dass die Einstufung einer Ausgabe als gebunden von den Stimmberechtigten auf dem Rechtsmittelweg überprüft werden kann. Falls der Rekurs gutgeheissen und die Ausgabe als neu eingestuft wird, müssten dann der Gemeinderat oder die Stimmberechtigten an der Urne über die Ausgabe beschliessen.

Bestimmungen	Erläuterungen
	Wenn Dringlichkeit vorliegt (z.B. bei einem Wasserleitungsbruch), kann der Stadtrat dem Rekurs die aufschiebende Wirkung entziehen (§ 48 Abs. 1 VRG), die Ausgabe tätigen und die notwendigen Arbeiten vornehmen.
III. Veröffentlichung von weiteren amtlichen Akten	
Art. 8 Begriff Als amtliche Akten gelten Unterlagen gemäss § 2 Abs. 1 Ziff. 3 ÖffG.	Der Begriff „Amtliche Akten“ (Synonym: amtliche Dokumente) stammt aus dem Öffentlichkeitsgesetz und ist dort in § 2 Abs. 1 Ziff. 3 wie folgt definiert: <i>Amtliche Akte: Zusammenfassung aller Unterlagen, die bei der Erledigung einer Aufgabe entstehen und für deren Fortführung benötigt werden. Eine Unterlage ist die Aufzeichnung des öffentlichen Organs auf einem beliebigen Informationsträger oder das Hilfsmittel, das für das Verständnis und die Nutzung einer Aufzeichnung notwendig sind.</i> Unter den Begriff amtliche Akten fallen beispielsweise Entscheide, Beschlüsse, Eingaben, Protokolle, Korrespondenzen, Mitberichte, Berichterstattungen, Gutachten, Konzepte, Leitbilder, Legislaturziele, Organisationsanalysen, Statistiken Planungen oder Studien (siehe Botschaft Regierungsrat zum ÖffG, S. 10). Sie werden verwaltungsintern oder von externen Dritten erstellt. Gemäss § 5 ÖffG (gestützt auf § 99a Abs. 1 Kantonsverfassung) sind amtliche Akten, die seit dem 20. Mai 2019 erstellt oder empfangen wurden und jünger als 20 Jahre sind, öffentlich.
Art. 9 Grundsatz ¹ Amtliche Akten sind im Internet zu veröffentlichen, sofern sie die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen und für die Meinungsbildung oder die Information der Bevölkerung von Bedeutung sind. ² Amtliche Akten werden veröffentlicht, sobald der politische oder administrative Entscheid oder Beschluss, für den sie die Grundlage bilden, getroffen ist. ³ Amtliche Akten werden ausserdem dann veröffentlicht, wenn sich das öffentliche Organ in der Öffentlichkeit darauf bezieht.	Abs. 1: Da in der städtischen Verwaltung jährlich tausende von amtlichen Akten entstehen, muss definiert werden, welche Dokumente relevant sind und veröffentlicht werden müssen. Massgebend ist die Bedeutung, welche die amtliche Akte für die Meinungsbildung (insbesondere der Stimmberechtigten) oder die Information der Bevölkerung hat. Bei der Beurteilung dieser Frage steht dem Stadtrat ein gewisses Ermessen zu. Abs. 2: Die Bestimmung orientiert sich an § 11 Abs. 1 ÖffG und soll die freie Meinungs- und Willensbildung öffentlicher Organe schützen. Der „politische oder administrative“ Entscheid oder Beschluss kann eine rechtliche oder politische

Bestimmungen	Erläuterungen
	Position oder eine Vorgehensweise zum Inhalt haben, sich auf Fragen der Verwaltungsorganisation oder der Personalführung oder auf den Beizug Dritter zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben beziehen (Botschaft Regierungsrat zum ÖffG, S. 28).
Art. 10 Ausnahmen ¹ Amtliche Akten werden nicht veröffentlicht, a. wenn eine rechtliche Bestimmung dies verbietet, b. wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse einer Veröffentlichung entgegensteht, c. wenn die Veröffentlichung einen unangemessenen Aufwand verursacht. ² Art. 6 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäss.	Abs. 1: lit. a und b sind identisch mit der Bestimmung, welche die Ausnahmen bei der Veröffentlichung von Beschlüssen des Gemeinderates und seiner Kommissionen, des Stadtrates und der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis regelt (Art. 6 Abs. 1 lit. a und b). Abs. 2: Der Verweis erfolgt mit der Einschränkung „sinngemäss“, denn an die Stelle des Begriffs „Beschlüsse“ tritt der Begriff „amtliche Akten“.
Art. 11 Besondere Fälle ¹ Als besondere Fälle gelten amtliche Akten, welche im Auftrag der Stadt Frauenfeld von Dritten erstellt wurden und einen Auftragswert von Fr. 10'000 überschreiten. Darunter fallen insbesondere Studien, Planungen und Gutachten. ² Amtliche Akten gemäss Abs.1 werden im Internet ungekürzt veröffentlicht. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung bestimmt sich nach Art. 9 Abs. 2 und 3. ³ Falls die Veröffentlichung einer amtlichen Akte gemäss Abs. 1 öffentliche oder private Interessen beeinträchtigen würde, kann die zuständige Behörde eine Nichtveröffentlichung beschliessen. Dieser Beschluss ist zu begründen und auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen. ³ Von der öffentlichen Begründung der Nichtveröffentlichung gemäss Abs. 3 kann abgesehen werden, wenn in personalrechtlichen Angelegenheiten der Schutz der Persönlichkeit beeinträchtigt wird.	Abs. 1: Ein zentrales Anliegen der Motion ist die Veröffentlichung von Studien, Planungen und Gutachten, die von externen Dritten mit Steuergeldern erstellt wurden. Hier gilt ein quantitatives Kriterium: Sofern der Auftrag einen bestimmten finanziellen Schwellenwert überschritten hat, hat eine Veröffentlichung der Ergebnisse zu erfolgen. Es handelt sich um eine Spezialnorm, die den Art. 9 Abs. 1 und 10 vorgeht. Abs. 2: Was den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Studien, Planungen und Gutachten betrifft, kommen über den Verweis die allgemeinen Regeln zum Zug, die für alle amtliche Akten gelten. Abs. 3 und 4: Bei Studien, Planungen und Gutachten sollen Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht nur in engen Grenzen möglich sein. Um hier die notwendige Transparenz zu gewährleisten, sind Beschlüsse über die Nichtveröffentlichung zu begründen und öffentlich zu machen. Davon ausgenommen sind amtliche Akten, die personalrechtliche Angelegenheiten betreffen.

Bestimmungen	Erläuterungen
IV. Amtliche Publikation	
Art. 12 Grundsatz ¹ Der Stadtrat regelt das Verfahren der amtlichen Publikation und berücksichtigt dabei die Grundsätze gemäss Art. 4 Abs. 1 und 2. ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts, welche die amtliche Publikation regeln.	Die amtliche Publikation betrifft spezielle hoheitliche Akte und unterscheidet sich formal und inhaltlich von anderen Formen der öffentlichen Information. Die Publikationspflicht ergibt sich aus dem Bundesrecht, dem kantonalen Recht und dem kommunalen Recht. Da es sich hier weitgehend um operative Fragen handelt, wird die Regelungskompetenz an den Stadtrat delegiert. Dabei ist er an die Grundsätze von Art. 4 Abs. 1 und 2 gebunden, d.h. amtliche Publikationen haben künftig grundsätzlich im Internet zu erfolgen, wobei auf die Bedürfnisse von Bevölkerungsgruppen, die über andere Kanäle informiert werden wollen, Rücksicht zu nehmen ist. Das kantonale Recht äussert sich aktuell nicht zur Frage, ob die Gemeinden ihre Publikationspflicht mit elektronischen Mitteln (Internet) erfüllen können. Hier bleibt abzuwarten, ob der Kanton eine gesetzliche Grundlage schaffen wird, welche die Gemeinden ermächtigt, die amtlich Publikation rechtswirksam im Internet vorzunehmen. Der Stadtrat hat u.a. folgende Bereiche zu regeln: • Rechtswirksame amtliche Publikation im Internet, sofern dies das kantonale Recht zulässt, • Automatische elektronische Zustellung von amtlichen Publikationen an Interessierte, • Amtliche Publikationen in Zeitungen und Anschlagkästen, • Amtliche Publikationen in einem gesamtschweizerischen digitalen Amtsblatt.

Bestimmungen	Erläuterungen
V. Sammlung des kommunalen Rechts	
Art. 13 Systematische Sammlung Die Stadt Frauenfeld unterhält eine aktuelle systematische Sammlung des kommunalen Rechts im Internet.	Aktuell sind die Reglemente und Verordnungen der Stadt auf der Webseite alphabetisch aufgelistet, unterteilt nach Stadtverwaltung, Thurplus und Alterszentrum Park. Sie sind verknüpft mit einer Ordnungsnummer, die eine Zuordnung zu einer Systematik analog dem kantonalen Recht erlaubt. Die Systematik ist jedoch im Internet nicht sichtbar. Neu soll die Rechtssammlung im Internet systematisch dargestellt werden, Dabei ist auf eine durchgehende einheitliche Bezeichnung zu achten: Reglement sind Erlasse der Legislative, Verordnungen sind Erlasse der Exekutive. Weiter muss die Gültigkeit der Dokumente mit einer digitalen Signatur (z.B. der Stadtschreiberin) bestätigt werden.
Art. 14 Inhalt ¹ In der systematischen Sammlung werden die folgenden rechtsetzenden und amtlich publizierten Erlasse der Stadt Frauenfeld in ihrer aktuell geltenden Fassung nach Sachgebieten geordnet aufgeführt: 1. die Gemeindeordnung, 2. Reglemente des Gemeinderates, 3. Verordnungen des Stadtrats und der übrigen städtischen Behörden, 4. rechtsetzende Verträge mit anderen Gemeinwesen. ² Der Stadtrat kann weitere Erlasse, Verträge und Pläne gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) in der systematischen Sammlung veröffentlichen, wenn ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht. ³ Nicht aufgenommen werden Erlasse von verwaltungsinterner Bedeutung, die im Aussenverhältnis keine direkten Verpflichtungen oder Berechtigungen entstehen lassen.	Abs. 1 Ziff. 4: Zu den rechtsetzenden Verträgen gehören Anschlussverträge, Zusammenarbeitsverträge, Statuten von Zweckverbänden, Anstaltsordnungen bei gemeinsamen Anstalten sowie öffentlich-rechtliche Verträge zur Errichtung einer AG, Stiftung, Genossenschaft. Mit diesen Verträgen wird interkommunales Recht geschaffen, das dem kommunalen Recht der beteiligten Gemeinden vorgeht. Hinweis: Gemäss Art. 32 Ziff. 2 GO werden die Reglemente vom Stadtrat in einer öffentlichen einsehbaren Liste geführt. Art. 14 geht hier deutlich weiter (auch Verordnungen und rechtsetzende Verträge). Abs. 2: Pläne gemäss PBG sind Richtpläne, Zonenpläne, Gestaltungspläne und Baulinienpläne.

Bestimmungen	Erläuterungen
VI. Vernehmlassungen	
Art. 15 Zweck ¹ Mit dem Vernehmlassungsverfahren können sich interessierte Kreise an der Meinungsbildung der Stadt Frauenfeld beteiligen. ² Es soll Aufschluss geben über die sachliche Richtigkeit, die Akzeptanz und die Vollzugstauglichkeit eines Vorhabens.	Die Bestimmungen dieses Abschnitts orientieren sich an der Verordnung des Regierungsrats über das Vernehmlassungsverfahren (TG VIV, RB 170.21). Das Vernehmlassungsverfahren ist vom Mitwirkungsverfahren bei kommunalen Richtplänen zu unterscheiden, welches das kantonale Planungs- und Baugesetz regelt (§§ 9 und 28).
Art. 16 Gegenstand ¹ Der Stadtrat führt ein Vernehmlassungsverfahren durch zu einer Revision der Gemeindeordnung sowie zu einem Neuerlass oder einer Revision von Reglementen, die vom Gemeinderat beschlossen werden. Der Stadtrat kann bei Revisionen von untergeordneter Bedeutung auf eine Vernehmlassung verzichten ² Zudem führt der Stadtrat ein Vernehmlassungsverfahren durch zu Verordnungen, Planungen, Vorhaben und Konzepten, wenn sie von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite oder von sonst erheblicher Bedeutung sind	Abs. 1: Der Stadtrat ist zuständig für die Durchführung der Vernehmlassungen. Dies gilt auch in jenen seltenen Fällen, wo eine Spezialkommission des Gemeinderats ein Reglement erarbeitet. In diesem Fall führt der Stadtrat die Vernehmlassung im Auftrag der Spezialkommission durch. Revisionen umfassen Total- und Teilrevisionen. Ein Verzicht auf eine Vernehmlassung kommt insbesondere bei Teilrevisionen in Frage, bei denen redaktionelle Anpassungen im Vordergrund stehen. Abs. 2: Die Bestimmung orientiert sich an § 2 Abs. 2 TG VIV. Beispiele: • Verordnung des Stadtrates über die Gebühren und Mietzinsen für die Benützung gemeindeeigener Grundstücke, • Liegenschaftenstrategie, • Fuss- und Veloverkehrskonzept.
Art. 17 Teilnahme und Wirkung ¹ Jede Person und jede Organisation kann sich an einem Vernehmlassungsverfahren beteiligen und eine Stellungnahme einreichen.	

Bestimmungen	Erläuterungen
² Die im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien und die für das Sachgebiet zuständigen Frauenfelder Verbände werden vom Stadtrat zur Vernehmlassung eingeladen. ³ Die Vernehmlassungsunterlagen werden im Internet veröffentlicht. Bei wichtigen Vorlagen erfolgt eine Medienmitteilung. ⁴ Die Einreichung einer Stellungnahme begründet keinen Anspruch auf Antwort.	Abs. 2: Mit dem Begriff „Frauenfelder Verbände“ sind Verbände gemeint, die Interessen aus der Stadt oder der Region Frauenfeld abdecken und in der Region ihren Sitz haben, z.B. Gewerbeverein der Region Frauenfeld, Industrie- und Handelsverein der Region Frauenfeld. Kantonal organisierte Verbände (z.B. Thurgauer Heimatschutz, Pro Natura Thurgau, VCS Sektion Thurgau, Syna Region Thurgau) werden nicht eingeladen, können sich aber gestützt auf Abs. 1 an der Vernehmlassung beteiligen.
Art. 18 Frist ¹ Die Vernehmlassungsfrist beträgt in der Regel 60 Tage. Sie ist unter Berücksichtigung von Schulferien und Feiertagen in Frauenfeld sowie von Inhalt und Umfang der Vorlage angemessen zu verlängern. ² Bei Dringlichkeit kann die Frist ausnahmsweise verkürzt werden. Dies ist zu begründen.	
Art. 19 Veröffentlichung ¹ Die Stadtkanzlei veröffentlicht die Vernehmlassungsantworten in geeigneter Form. ² Die Ergebnisse der Vernehmlassung sind bei Vorlagen, die vom Gemeinderat oder den Stimmberechtigten beschlossen werden, in der Botschaft darzustellen. ³ Die Ergebnisse der Vernehmlassung sind bei Vorlagen, die vom Stadtrat beschlossen werden, im Stadtratsbeschluss darzustellen.	Abs. 1: Der Begriff „geeignete Form“ eröffnet verschiedene Möglichkeiten der Veröffentlichung. Die Veröffentlichung erfolgt grundsätzlich im Internet. Möglich sind eine tabellarische Darstellung aller eingegangenen Stellungnahmen (z.B. bei einem Reglement) oder eine Darstellung in Form eines Berichts (z.B. bei Planungen, wo vorgegebene Antworten angekreuzt werden). Aus Gründen der Transparenz sind sämtliche Stellungnahmen zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Einzelpersonen, die mit Namen erscheinen (d.h. sie werden nicht anonymisiert). Dies ist auch eine Frage der Wertschätzung gegenüber den Personen, die Zeit und Arbeit für eine Vernehmlassung aufgewendet haben. Anonyme Eingaben werden nicht berücksichtigt.

Bestimmungen	Erläuterungen
	Abs. 2: Der Gemeinderat und die Stimmberechtigten sollen in Kenntnis der Ergebnisse der Vernehmlassung ihre Meinung bilden. Anders als in Abs. 1 geht es hier nicht um die Darstellung der Vernehmlassungen im Wortlaut, sondern um eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Vernehmlassung. Dazu gehören insbesondere die folgenden Elemente: - Zahl und Herkunft der Rückmeldungen, - Akzeptanz der Vorlage, - Hauptpunkte, die bestritten sind. Abs. 3: Auch bei Vorlagen, die vom Stadtrat beschlossen werden, besteht ein öffentliches Interesse an der Kenntnisnahme der Ergebnisse der Vernehmlassung.
VII. Schlussbestimmung	
Art. 20 Inkrafttreten Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

Frauenfeld, [Datum]

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD

Der Präsident

Der Sekretär